



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden

Bericht 13 | 2012

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Satzung der Stiftung	2
4. Finanzielle Entwicklung	6
5. Vergabe von Kurplätzen	13
6. Stiftungsbehörde	19
7. Schlussbemerkung	21

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden

Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden. Die Stiftung wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Überprüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2008 bis 2011.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2012 größtenteils zu, die neun Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen.

Zweck und Vermögen der Stiftung

Der Zweck der Stiftung bestand darin, bedürftigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien bei Vorliegen der medizinischen und sonstigen Voraussetzungen eine Kurbehandlung im „Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel“ zu ermöglichen. Dafür konnte die Stiftung 40 Kurplätze pro Jahr vergeben.

Die Richtlinien für die Vergabe der Kurplätze waren zu überarbeiten, um diese zu vereinfachen und breiter zu streuen. Dabei sollte mit Checklisten die richtige Abwicklung der Kurplatzvergaben sichergestellt werden.

Das Gesamtvermögen der Stiftung betrug laut Rechnungsabschluss 2011 1.894.376,24 Euro und setzte sich aus dem Finanzstammvermögen mit 1.494.556,05 Euro, einer Rücklage in Höhe von 269.808,49 Euro und Liegenschaften im Wert von 130.011,70 Euro (Einheitswert) zusammen.

Finanzielle Entwicklung

Die Stiftung erzielte Einnahmen aus Veranlagungen ihres Vermögens, das aus den Vergaberechten für Kurplätze, der Beteiligung an Umsatzerlösen der Mariazellerhofquelle, den Anteilen an mündelsicheren Anleihefonds sowie Sparbüchern (Finanzvermögen), einer Stiftungsrücklage und Liegenschaften bestand. In den Jahren 2008 bis 2011 konnten regelmäßig Überschüsse erwirtschaftet und einer Rücklage zugeführt werden.

Die Einnahmen waren jedoch rückläufig, während die aus Stiftungsmitteln finanzierten Zuwendungen und die Kosten für Kuraufenthalte stiegen. Im Jahr 2011 standen den Einnahmen von 66.524,42 Euro Ausgaben von 58.098,61 Euro gegenüber.

Investitionen und Veranlagungen der Finanzmittel sollten auf Basis einer zumindest dreijährigen Planung erfolgen.

Mariazellerhofquelle

Die Stiftung hatte ein verbüchertes Recht auf zehn Prozent der Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Schwefelwasser aus der Mariazellerhofquelle bzw. eines wertgesicherten Betrags bei Verwendung durch den Betreiber des Badenerhof Gesundheits- und Kurhotels. Da die Voraussetzungen für die Nutzung der Mariazellerhofquelle fehlten, verzeichnete die Stiftung daraus keine Einnahmen. Daher waren in Zusammenarbeit mit der Betreibergesellschaft Maßnahmen zu erarbeiten, um das Wasser aus der Mariazellerhofquelle wirtschaftlich nutzen zu können.

Liegenschaftsverwaltung

Die Mitarbeiter der Abteilung Stiftungsverwaltung verwalteten die Liegenschaften selbst oder stützten sich auf Amtssachverständige. Bei Preisvergleichen waren unterschiedliche Leistungsbeschreibungen zu vermeiden. Wie im Bestandsvertrag vorgesehen, sollte der Zustand des Gebäudes in der Marchetstraße in Baden kontrolliert werden.

Stiftungsverwaltung und Stiftungsbehörde

Die Organisationsgrundlagen der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 waren zu aktualisieren und das periodische Mitarbeitergespräch anzuwenden.

Die Rechnungsabschlüsse der Stiftung wurden im Auftrag der Stiftungsbehörde von der Buchhaltung bei der Abteilung Finanzen F1 überprüft und gaben demnach keinen Grund für Beanstandungen. Die Erstellung eines Gesamtrechnungsabschlusses entsprach einer früheren Empfehlung des Landesrechnungshofs.

Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht waren im Hinblick auf gesetzliche Änderungen zu evaluieren und allenfalls neu zu organisieren.

Wie im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz prinzipiell vorgesehen, sollte überlegt werden, den notwendigen Aufwand der von der Stiftungsverwaltung ausgeübten Tätigkeit für das Stiftungsorgan aus Erträgen der Stiftung angemessen zu entschädigen. Ein angemessener Ersatz des notwendigen Aufwands steht der ehrenamtlichen und damit unentgeltlichen Tätigkeit des Stiftungsorgans nicht entgegen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ (im Folgenden kurz als „Stiftung“ bezeichnet).

Die Stiftung wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Diese Auswahl ergänzt den ansonsten risikoorientierten Prüfungsansatz des Landesrechnungshofs und stellt sicher, dass auch Stellen mit einem geringen Gebarungsrisiko überprüft werden.

Ziel war, präventiv zu wirken, mögliche Verbesserungen für die Stiftungsverwaltung aufzuzeigen und Empfehlungen zu erarbeiten, die bei der Verwaltung anderer vergleichbarer Stiftungen anwendbar sind.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2008 bis 2011.

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, werden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassen Männer und Frauen.

2. Zuständigkeiten

Die Stiftung wurde von dem für die Stiftungsverwaltung zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung verwaltet und nach außen vertreten. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit gebührte keine Entschädigung aus Stiftungsmitteln. Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war Landesrätin Dr. Petra Bohuslav für Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht sowie zuletzt Landesrat Mag. Karl Wilfing für Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung zuständig.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung oblagen der Abteilung Gemeinden IVW3 die Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht als Stiftungsbehörde.

Die Angelegenheiten der Verwaltung und der Vertretung der Stiftung besorgte die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 des Amtes der NÖ Landesregierung, die sich mit 14 Bediensteten in Wien befand. Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 verwaltete insgesamt 20 Stiftungen nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Stiftungssatzungen. Die Ziele der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 waren im Allgemeinen:

- Erbringung von Stiftungsleistungen unter Berücksichtigung eines jährlichen Ausgaberrahmens und einer Investitionsvorschau
- Laufende Optimierung der Veranlagung der Stiftungsvermögen

- Erwirtschaftung höchstmöglicher Erträge aus dem Haus- und Liegenschaftsbesitz
- Überarbeitung von Stiftungssatzungen

3. Satzung der Stiftung

Die Stiftung wurde im Jahr 1808 von Kaiser Franz I. gegründet. Sie diene ausschließlich und unmittelbar mildtätigen bzw. gemeinnützigen Zwecken und unterlag nunmehr dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl 1975/11.

Die geltende Stiftungssatzung (im Folgenden kurz als „Satzung“ bezeichnet) wurde von der Stiftungsbehörde am 21. Oktober 2008 genehmigt.

Die Stiftung hatte ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten und besaß eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckte sich auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

3.1 Zweck der Stiftung

Der Zweck der Stiftung bestand darin, bedürftigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder in Wien bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen eine Kurbehandlung im „Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel“ (im Folgenden kurz als „Badenerhof“ bezeichnet) in Baden bei Wien zu ermöglichen, falls erforderlich auch mit einer betreuenden Begleitperson.

Der Badenerhof wurde von der Badener KurbetriebsgesmbH, deren Gesellschafter die Stadtgemeinde Baden und eine Beteiligungsgesellschaft waren, betrieben.

Die Stiftung konnte zumindest 40 Kurplätze pro Jahr im Badenerhof wie folgt vergeben:

- 15 Kurplätze hat die Betreibergesellschaft unentgeltlich als eine der Gegenleistungen beim Kauf des Badenerhofs zur Verfügung zu stellen
- 10 Kurplätze hat die Stadtgemeinde Baden unentgeltlich als Gegenleistung für die Miete einer Liegenschaft zur Verfügung zu stellen
- 15 Kurplätze, die aus Stiftungsmitteln finanziert werden, hat die Betreibergesellschaft als weitere Gegenleistungen beim Kauf des Badenerhofs bereit zu halten.

Bei Bedarf und bei freien Kapazitäten im Badenerhof konnte die Stiftung weitere Kurplätze mit gänzlicher oder teilweiser Finanzierung vergeben.

Die Höhe der Unterstützung richtete sich nach den vorhandenen Mitteln, wobei die Unterstützungen, auf deren Zuerkennung kein Rechtsanspruch bestand, über Ansuchen oder aus eigener Initiative vom Verwaltungsorgan gewährt wurden.

Dazu setzte sich die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 folgende Ziele:

- Erreichung des Stiftungszwecks gemäß der Satzung. Dabei wurde angestrebt, jährlich die 40 Kurplätze auszuschöpfen und in Hinkunft – wenn möglich – nach Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft die Anzahl der jährlich zu vergebenden Kurplätze auf 50 zu erhöhen.
- Erhaltung der Stiftungshäuser in gutem Zustand
- Finanzielle Vorsorge für mögliche Renovierungen in den Stiftungshäusern

3.2 Organ der Stiftung

Das Verwaltungs- und Vertretungsorgan hatte die Aufgabe, das Vermögen der Stiftung, insbesondere die Stiftungshäuser zu erhalten und alle Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks zu treffen. Unbewegliches Stiftungsvermögen durfte nur aus notwendigen wirtschaftlichen Gründen veräußert werden und die Leistungen der Stiftung mussten aus den Reinerträgen des Stiftungsvermögens gedeckt werden.

Die Bewerbungsmöglichkeit für einen Kurplatz war mindestens einmal jährlich schriftlich in geeigneter Form bekannt zu machen.

3.3 Zusammensetzung des Stiftungsvermögens

Das Vermögen der Stiftung setzte sich aus dem Stammvermögen (Liegenschaften, Vergaberechte für Kurplätze, Beteiligungen an Umsatzerlösen der Mariazellerhofquelle und Anteile an mündelsicheren Anleihefonds) sowie dem sonstigen Vermögen (Girokonten, Sparbücher und Anteile an mündelsicheren Anleihefonds) zusammen. Das Stammvermögen war mündelsicher sowie ertragreich anzulegen.

Die Zusammensetzung des Vermögens änderte sich im Jahr 2004 durch den Verkauf der Kuranstalt Mariazellerhof, Marchetstraße 15, 2500 Baden (Liegenschaften EZ 117 und EZ 640 der KG Baden), um 1,22 Millionen Euro an die Mariazellerhof GesmbH (nunmehr Badener Hof GesmbH), deren Gesellschafter die Stadtgemeinde Baden und die Beteiligungsgesellschaft waren.

Der Verkauf wurde durchgeführt, um den Zwei-Sterne-Standard der Kuranstalt Mariazellerhof anzuheben und damit den Betrieb langfristig zu sichern.

Die Stiftung hatte ein verbüchertes Recht auf 10 % der Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Schwefelwasser aus der Mariazellerhofquelle bzw. eines wertgesicherten Betrags bei Verwendung durch die Käuferin.

Die Gesellschaft übernahm dabei auf Dauer die Verpflichtung, der Stiftung 15 Kurplätze pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wofür ein Barwert von 400.000 Euro angesetzt wurde. Der Gesamtkaufpreis betrug daher 1,62 Millionen Euro. Dazu lagen verschiedene Gutachten und Stellungnahmen vor.

Der Amtssachverständige schätzte den höchstmöglichen Verkehrswert der Liegenschaft Ende September 2003 zunächst auf 3,8 Millionen Euro. Am 27. Oktober 2003 übergab die Stadtgemeinde Baden ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der den Sachwert der Liegenschaft mit 29. Mai 2003 mit rund 1,4 Millionen Euro feststellte. In einem weiteren Gutachten vom 24. Februar 2004 schätzte der Amtssachverständige nach Vorlage ergänzender Stellungnahmen und Auskünfte den Verkehrswert mit 1,6 bis 1,7 Millionen Euro.

Die Stiftungsbehörde genehmigte den Verkauf mit Bescheid vom 7. Juni 2004.

Für den Landesrechnungshof war aus den Unterlagen die Bewertungsdifferenz von über zwei Millionen Euro nicht nachvollziehbar.

Außerdem stellte er fest, dass die Stiftung in den Jahren 2008 bis 2010 keine Einnahmen durch eine Entnahme von Schwefelwasser aus der Mariazellerhofquelle verzeichnete und die Quelle nach Auskunft der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 dafür nicht gefasst war.

Der letzte Bericht über die sanitäre Einschau im Badenerhof im Oktober 2011 vermerkte dazu, dass das Quellwasser in Notfällen als Füllwasser genutzt wurde.

Der Landesrechnungshof verwies darauf, dass die Stiftung an den Erlösen und an der Verwendung des Quellwassers durch die Gesellschaft zu beteiligen war. Das setzte neben baulichen und sonstige Maßnahmen voraus, dass die Betreiber-gesellschaft allfällige Wasserentnahmen aus der Mariazellerhofquelle meldete und das dafür vorgesehen Entgelt an die Stiftung entrichtete.

Ergebnis 1

In Zusammenarbeit mit der Betreibergesellschaft sind zweckmäßige Maßnahmen zu erarbeiten, um die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwertung des Wassers aus der Mariazellerhofquelle zu schaffen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Betreibergesellschaft zweckmäßige Maßnahmen zu erarbeiten, die sicherstellen sollen, dass die Stiftung von einer allfälligen Nutzung der Quelle, die im alleinigen Entscheidungsbereich der Betreibergesellschaft liegt, Kenntnis erlangt und entsprechend der Nutzung vertragsgemäß am Ertrag beteiligt wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.3.1 Stammvermögen

Das Stammvermögen der Stiftung bestand zum Stichtag 31. Juli 2008 aus dem unbeweglichen Vermögen, dem Vergaberecht für jährlich 25 unentgeltliche Kurplätze, dem verbücherten Recht auf Beteiligung an den Umsatzerlösen der Mariazellerhofquelle und den Anteilen an mündelsicheren Anleihefonds.

- Das unbewegliche Vermögen setzte sich aus zwei Liegenschaften zusammen. Sie waren mit ihren Einheitswerten im Stammvermögen ausgewiesen.

Liegenschaft – Johannesgasse 10, 2500 Baden	17.514,15 Euro
Liegenschaft – Marchetstraße 12, 2500 Baden	112.497,55 Euro
- Die Stiftung verfügte über das jährliche Vergaberecht von 25 unentgeltlichen Kurplätzen. Die Kurplätze waren von der Betreibergesellschaft (15 Kurplätze) und der Stadtgemeinde Baden (10 Kurplätze) zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren.
- Die Stiftung hatte ein verbüchertes Recht auf Erhalt von 10 % der Umsatzerlöse, die aus dem Verkauf von Schwefelwasser aus der „Mariazellerhofquelle“ bzw. eines wertgesicherten Betrags bei Verwendung durch die Käuferin selbst resultierten.
- Die Anteile an mündelsicheren Anleihefonds waren mit ihrem Ankaufswert von **1.494.556,05** Euro ausgewiesen.

3.3.2 Sonstiges Vermögen

Das sonstige Vermögen bestand laut Satzung aus insgesamt **186.053,79** Euro auf Girokonten und Sparbüchern und aus Anteilen an mündelsicheren Anleihefonds im Ankaufswert von **8.755,54** Euro.

4. Finanzielle Entwicklung

Das der Stiftung gewidmete Vermögen war gemäß § 14 Abs 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hatte. Außerdem bestimmte das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (§ 14 Abs 2), dass Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedurften. Die Genehmigung war nur dann zu erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Erfüllung des Stiftungszwecks weiterhin gewährleistet war.

4.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen der Stiftung bestanden in den Jahren 2008 bis 2011 aus folgenden Erträgen der Veranlagung (Zinsen und Ausschüttungen der Anleihefonds) und Einnahmen aus Vermietung:

Entwicklung der Einnahmen in Euro				
	2008	2009	2010	2011
Veranlagungserträge (Zinsen, Ausschüttungen)	69.072,88	54.928,84	51.580,55	49.823,87
Vermietung *	16.812,27	16.729,24	16.458,91	16.700,55
Summe Einnahmen	85.885,15	71.658,08	68.039,46	66.524,42

*Einnahmen aus Vermietung einschließlich Hausverwaltungspauschale und Versicherungsvergütungen

Die Einnahmen sanken von **85.885,15** Euro im Jahr 2008 auf **66.524,42** Euro im Jahr 2011. Das war vor allem auf die Entwicklung am heimischen Rentenmarkt zurückzuführen, wodurch die Ausschüttungen der Anleihefonds zurückgingen.

Die Anpassungen der Mietzinse erfolgten wie in den Mietverträgen vorgesehen. In den Jahren 2008 und 2009 waren Vergütungen aus Versicherungen enthalten.

Die Gesamtausgaben bestanden aus folgenden Aufwendungen für Instandhaltung der Liegenschaften, für Kapitalertragssteuer (KESt) und sonstigem Aufwand für Veranlagungen sowie für die Stiftungszuwendungen:

Entwicklung der Ausgaben in Euro				
	2008	2009	2010	2011
Instandhaltung Liegenschaften	25.099,84	25.885,86	27.835,59	2.762,96
KESt, Bankspesen, sonstiger Aufwand	14.727,62	13.162,47	13.093,79	13.902,86
Zwischensumme	39.827,46	39.048,33	40.929,38	16.665,82
Stiftungszuwendungen	23.730,66	6.734,43	6.969,10	41.432,79
Summe Gesamtausgaben	63.558,12	45.782,76	47.898,48	58.098,61

Die Ausgaben für Instandhaltungen und sonstigen Aufwand sanken von **39.827,46** Euro im Jahr 2008 auf **16.665,82** Euro im Jahr 2011, wobei der Anstieg in den Jahren 2008 bis 2010 auf die Renovierung der Fassade der Liegenschaft Johannesgasse 10, 2500 Baden, zurückzuführen war. Von den übrigen Aufwendungen entfiel ein wesentlicher Teil auf die Kapitalertragssteuer (KESt) für die Ausschüttungen der Anleihefonds.

Einen wesentlichen Teil der Gesamtausgaben bildeten weiters die Ausgaben für Stiftungszuwendungen, deren Höhe von der Anzahl der genehmigten Ansuchen abhing. In den Rechnungsabschlüssen der Stiftung waren sowohl der Wert der Stiftungszuwendungen als auch der Wert der darin enthaltenen unentgeltlichen Kurplätze ausgewiesen. Die Ausgaben für Stiftungszuwendungen ergaben sich aus der Differenz der beiden Werte. Diese entsprach den Ausgaben für bezahlte Kurplätze im jeweiligen Jahr und betrug zwischen **6.734,43** Euro im Jahr 2009 und **41.432,79** Euro im Jahr 2011:

Zuwendungen aus Stiftungsmitteln				
	2008	2009	2010	2011
Wert der Stiftungszuwendungen (Kurplätze)	68.612,91	54.703,68	54.938,35	90.998,04
davon unentgeltliche Kurplätze	44.882,25	47.969,25	47.969,25	49.565,25
Ausgaben für Stiftungszuwendungen	23.730,66	6.734,43	6.969,10	41.432,79

In den Jahren 2009 und 2010 wurden nur jeweils vier von 15 möglichen Plätzen bezahlt und in Anspruch genommen. Dafür waren jährlich rund 30.000 Euro veranschlagt. Im Jahr 2011 gab die Stiftung 41.432,79 Euro für 23 Plätze aus. Für das Jahr 2012 waren im Investitionsplan dafür rund 42.000 Euro vorgesehen.

Laut den jährlichen Leistungsberichten der Betreibergesellschaft stiegen die Kosten für die Kurplätze auf Basis des Nächtigungstarifs um jährlich rund 3,4 %. Wenn die Kosten weiter im gleichen Ausmaß steigen, wird sich der Nächtigungstarif in rund 20 Jahren verdoppelt haben.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass bei gleich bleibender Entwicklung der Einnahmen aus den Veranlagungserträgen immer weniger Kurplätze aus Stiftungsmitteln finanziert werden können, zumal das Stammvermögen zuletzt im Jahr 2005 auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex angepasst wurde.

In den Jahren 2008 bis 2011 konnten zwar regelmäßig Überschüsse erwirtschaftet und der Stiftungsrücklage zugeführt werden. Im Jahr 2011 standen den Einnahmen von 66.524,42 Euro Ausgaben von 58.098,61 Euro gegenüber.

Die Einnahmen und damit die Zuführungen an die Stiftungsrücklage waren jedoch rückläufig, während die Stiftungszuwendungen stiegen:

	2008	2009	2010	2011
Zuführungen an die Stiftungsrücklage	22.327,03	25.875,32	20.140,98	8.425,81

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 erstellte jährlich einen Investitionsplan. Dieser enthielt die voraussichtlichen Einnahmen und die geplanten Ausgaben sowie Zuwendungen aus Stiftungsmitteln für ein Jahr.

Der Landesrechnungshof vermisste eine mehrjährige Planung der Einnahmen und Ausgaben.

Der Landesrechnungshof empfahl, eine zumindest dreijährige Planung der voraussichtlichen Einnahmen und der geplanten Ausgaben vorzunehmen, um der Ertrags- und der Kostenentwicklung insbesondere bei den aus Stiftungsmitteln bezahlten Kurplätzen nachhaltig Rechnung tragen zu können.

Ergebnis 2

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 hat eine zumindest dreijährige Planung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, um die aus Stiftungsmitteln finanzierten Kurplätze nachhaltig zu sichern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird ab dem Jahr 2013 entsprochen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.***4.2 Vermögensentwicklung**

In den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 2008 bis 2010 sowie dem vorläufigen Rechnungsabschluss für 2011 waren folgende Vermögenswerte in Euro ausgewiesen:

	2008	2009	2010	2011
Unbewegliches Stammvermögen	130.011,70	130.011,70	130.011,70	130.011,70
Finanz-Stammvermögen	1.494.556,05	1.494.556,05	1.494.556,05	1.494.556,05
Sonstige Vermögen (Rücklage)	215.366,38	241.241,70	261.382,68	269.808,49
Summe	1.839.934,13	1.865.809,45	1.885.950,43	1.894.376,24

Die letzte Neubewertung des Stammvermögens erfolgte am 1. Jänner 2005 auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex. Das unbewegliche Stammvermögen bestand aus zwei Liegenschaften, die mit ihren Einheitswerten ausgewiesen waren.

Das **Finanzstammvermögen** bildeten zwei Anleihefonds, die mit ihren Ankaufswerten in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen waren. Auf den Anleihefonds 1 entfielen rund 85 % und auf den Anleihefonds 2 rund 15 % des Finanzstammvermögens. Beide Fonds investierten gemäß Wertpapierbeschreibung überwiegend bzw. ausschließlich in mündelsichere Anleihen österreichischer Emittenten. Im Jahr 2011 betrug die Nettorendite der Ausschüttung bezogen auf ihre Ankaufswerte:

- Anleihefonds 1 rund 2,3 % (2010 rund 2,4 %)
- Anleihefonds 2 rund 2,0 % (2010 rund 2,5 %)

Das **Sonstige Vermögen** enthielt die Rücklage der Stiftung. Sie bestand überwiegend aus gebundenen Sparbucheinlagen. Im Jahr 2011 betrug ihr Anteil rund 95 % (2010 rund 96 %) mit einer Nettorendite von rund 1,1 % (2010 rund 0,7 %). Etwa 5 % des Sonstigen Vermögens bildeten Guthaben auf Girokonten und Anteile an mündelsicheren Anleihefonds, wie in der Satzung vorgesehen.

Die Veränderungen der Stiftungsrücklage waren in den jährlichen Investitionsplänen enthalten. Abweichungen ergaben sich durch höhere oder geringere Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten und für Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

Die Höhe der Sparbucheinlagen begründete die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 mit der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit für Stiftungszuwendungen und den geplanten Erhaltungsarbeiten an der Liegenschaft Johannesgasse 10, 2500 Baden, wofür die finanziellen Mittel jederzeit verfügbar sein sollten.

Der Landesrechnungshof hielt die Bildung von Rücklagen für Investitionen dem Grunde nach für wirtschaftlich und zweckmäßig, nicht jedoch der Höhe nach.

Wie bereits im Ergebnis 2 empfahl der Landesrechnungshof, die Investitionen nicht nur für ein Jahr, sondern längerfristig zu planen. Demgemäß sind die Spareinlagen zu veranlagern.

Ergebnis 3

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 hat die Spareinlagen entsprechend den geplanten Investitionen zu veranlagern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl.Nr. 11/1975, in der geltenden Fassung, sind Stiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Eines der wesentlichsten Wesensmerkmale der Stiftung ist demnach die Dauerhaftigkeit, das heißt, dass das Stiftungsvermögen auf unbeschränkte Dauer gewidmet sein und dauernd erhalten werden muss. Demzufolge ist Stiftungsvermögen mündelsicher anzulegen.

Bei der Entscheidung über die Veranlagung von Finanzvermögen der Stiftung ist daher gleichrangig mit der Vorsorge für eine ausreichende Liquidität insbesondere auch die Sicherheit, welche mit der jeweiligen Veranlagungsform verbunden ist, zu berücksichtigen. Vom gesamten Finanzvermögen der Stiftung waren daher 85,31 % in mündelsicheren Fonds, 14,54 % auf einem Sparbuch der Hypo NÖ Landesbank AG und 0,15 % auf einem Girokonto veranlagt. Zur Sparbuchveranlagung ist festzustellen, dass das Land NÖ als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für sämtliche Verbindlichkeiten der Hypo NÖ Landesbank AG, die bis inklusive 2.4.2003 eingegangen wurden, unbefristet weiterhaftet (so genannte „ewige Landeshaftung“) und Verbindlichkeiten, die zwischen dem 3.4.2003 und 1.4.2007 neu begründet werden, weiterhin von der Landeshaftung gedeckt sind, sofern ihre Laufzeit nicht über

den 30.9.2017 hinausgeht. Zusätzlich besteht noch die Einlagensicherung für juristische Personen, welche seit 1.1.2011 bis zu einer Höhe von € 100.000,-- besteht. Dies bedeutet, dass vom Sparbuchguthaben in der Höhe von € 256.141,97 der Betrag von € 223.250,-- in besonders hohem Maße gesichert ist.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung beabsichtigt daher, die gesamten von der Landeshaftung umfassten Beträge zumindest bis 30.9.2017 auf dem Sparbuch zu belassen, sodass für allfällige Investitionen und Stiftungszuwendungen primär nur der nicht von der Landeshaftung umfasste Betrag zur Verfügung steht. Eine Reduzierung des Sparguthabens der Stiftung zu Gunsten anderer Anlageformen ist demnach nicht vorgesehen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof hielt jedoch seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

4.3 Liegenschaftsverwaltung

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 verwaltete die Liegenschaft Johannesgasse 10, 2500 Baden. Ein dafür ausgebildeter Mitarbeiter der Abteilung besorgte die Hausverwaltung. Die Liegenschaft verfügte über vier Mietwohnungen, deren Nutzflächen zwischen rund 107 m² und 120 m² betragen. Gemäß gesetzlicher Kategoriebestimmung entsprachen drei Wohnungen der Kategorie B und eine Wohnung der Kategorie C.

Für die Verwaltung der Liegenschaft hob die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 eine Hausverwaltungspauschale in Höhe von **1.419,81** Euro im Jahr 2011 ein, welche an das Land NÖ als Ersatz für Personalkosten abgeführt wurde.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 wickelte auch die Sanierung der straßen- und hofseitigen Fassade der Liegenschaft in den Jahren 2008 und 2009 ab. Dabei zog sie einen Mitarbeiter der Abteilung Landeshochbau BD6 bei.

Die Prüfung der Preisangemessenheit der eingeholten Angebote erfolgte durch die Abteilung Landeshochbau BD6, war jedoch wegen unterschiedlicher Leistungsbeschreibungen nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Die Sanierungsarbeiten sowohl der straßen- als auch der hofseitigen Fassade wurden direkt an einen Anbieter vergeben. Die Direktvergaben waren zulässig, weil die Bauaufträge unter dem Schwellenwert von 40.000 Euro netto lagen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Mitarbeiter bei der Liegenschaftsverwaltung keine externen Leistungen in Anspruch nahmen, sondern einen Mitarbeiter aus der Abteilung Landeshochbau BD6 beizogen. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass bei Angeboten, die für Preisvergleiche eingeholt werden, unterschiedliche Leistungsbeschreibungen zu vermeiden sind.

Die Liegenschaft in der Marchetstraße 12, 2500 Baden, war an die Stadtgemeinde Baden vermietet. Als Bestandzins erhielt die Stiftung gemäß Bestandsvertrag vom 29. April 2004 zehn Kurplätze pro Kalenderjahr im Badenerhof unentgeltlich zur Verfügung, wobei die Verrechnung möglichst direkt zwischen der Stadtgemeinde Baden und der Betreibergesellschaft zu erfolgen hatte.

Außerdem hatte die Bestandnehmerin das Objekt auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Rückerersatz in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Der Stiftung war vertraglich das Recht eingeräumt, Besichtigungen durchzuführen, nahm dieses aber nicht regelmäßig wahr. Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Stiftungsverwaltung F4, die Einhaltung des Bestandsvertrags betreffend das Objekt Marchetstraße 12, 2500 Baden, zu kontrollieren.

Ergebnis 4

Die Einhaltung des Bestandsvertrags betreffend das Objekt Marchetstraße 12, 2500 Baden, sollte an Ort und Stelle hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes kontrolliert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen werden. Künftig wird in regelmäßigen Abständen mit Vertretern der Bestandnehmerin eine Begehung durchgeführt werden, um beurteilen zu können, ob die Bestandnehmerin ihrer Erhaltungspflicht auf Grund des Bestandsvertrages nachkommt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Vergabe von Kurplätzen

Die Vergabe von Kurplätzen richtete sich nach dem Stiftungszweck sowie nach den dazu erlassenen „Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen aus der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ vom 10. März 2010 (im Folgenden kurz als „Richtlinien“ bezeichnet).

5.1 Voraussetzungen

Auf die Zuerkennung von Kurplätzen bestand kein Rechtsanspruch. Grundsätzlich war bedürftigen Personen eine Kurbehandlung im Badenerhof zu ermöglichen. Dafür sah die Richtlinie folgende Voraussetzungen vor:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien
- Ein monatliches Pro-Kopf-Nettoeinkommen von nicht höher als 1.200 Euro.
- Ärztliches Attest über das Vorliegen einer rheumatischen Erkrankung bzw. Bewegungsbehinderung
- Bestätigung durch den Badenerhof aufgrund des ärztlichen Attests, dass die Kurbehandlung nutzbringend ist
- Auf Vorschlag der israelitischen Kultusgemeinde Wien waren jährlich zwei Kurplätze zu vergeben.
- Berücksichtigungswürdige Umstände, die einen Kuraufenthalt rechtfertigen, auch wenn das monatliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen überschritten wird.

5.2 Ablauf

Die Kurplätze vergab das Stiftungsorgan. Dafür war folgender Ablauf vorgesehen:

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 veröffentlichte die Bewerbungsmöglichkeiten für einen kostenlosen Kurplatz einmal jährlich in einem Medium. Sie strebte an, möglichst wenige Ansuchen mangels verfügbarer Stiftungsmittel ablehnen zu müssen.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 hatte laut Satzung die israelitische Kultusgemeinde Wien über ihr Vorschlagsrecht für zwei Kurplätze jährlich zu informieren.

Die Ansuchen um einen Kurplatz konnten direkt bei der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 oder über eine Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Den direkt bei der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 eingebrachten Ansuchen waren folgende Unterlagen anzuschließen:

- Meldezettel über den Hauptwohnsitz des Bewerbers und von Familieangehörigen im selben Haushalt
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Ärztliches Attest
- Aktuelles monatliches Familiennettoeinkommen; bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft die vierteljährliche Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern; Witwenpension; allfällige Unterhaltszahlungen an den Bewerber; sonstige Einkünfte. Pflegegeld zählte nicht zum monatlichen Familiennettoeinkommen

Bei Ansuchen, die über die Bezirkshauptmannschaft eingebracht wurden, war ein

- ärztliches Attest vorzulegen,
- die übrigen Unterlagen nur, wenn im Ansuchen samt Sozialbericht der Bezirkshauptmannschaft nicht alle für die Entscheidung maßgebenden Kriterien enthalten waren.

Zum Überblick über die Daten bzw. die vorgelegten Unterlagen sowie zur Berechnung des monatlichen Pro-Kopf-Nettoeinkommens der Antragsteller legte die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 für jedes Ansuchen ein „Datenblatt“ in einer Excel-Datei an.

Lagen die Voraussetzungen für einen Kurplatz vor, holte die Stiftungsverwaltung eine Stellungnahme der Betreibergesellschaft ein, ob eine Kurbehandlung nutzbringend ist und erledigte demgemäß das Ansuchen und verständigte den Bewerber. Gleichzeitig teilte das Stiftungsorgan den Ansuchenden mit, dass der Kurplatz bewilligt wurde.

Das Stiftungsorgan konnte über Ansuchen oder aus eigener Initiative Kuraufenthalte im Badenerhof ganz oder teilweise aus vorhandenen Stiftungsmitteln finanziell unterstützen. Dafür durften jedoch nur die Reinerträge der Stiftung herangezogen werden. Weitere Voraussetzungen legte die Richtlinie dazu nicht fest.

Der Landesrechnungshof hielt eine einmalige Verständigung des Bewerbers über die Kurplatzbewilligung für ausreichend.

In den von ihm überprüften Fällen stellte er lediglich vollständige Finanzierungen von Kuraufhalten fest, was nicht nachvollziehbar war.

5.3 Kurplatzvergaben im Jahr 2010

Der Landesrechnungshof überprüfte die Vergabe von Kurplätzen im Jahr 2010, wobei er zu Vergleichszwecken auch Vergaben aus Vorjahren betrachtete.

Im Jahr 2010 behandelte die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 34 Ansuchen, davon sieben aus Wien und 27 aus Niederösterreich.

Von 34 Ansuchen wurden 33 bewilligt und ein Ansuchen abgelehnt, weil das monatliche Nettoeinkommen über 1.200 Euro lag. Dabei wurde nicht nachgefragt, ob berücksichtigungswürdige Umstände für einen Kurplatz vorlagen. Ein Ansuchen wurden im Dezember 2009, die restlichen im Jänner (12), Februar (5), März (4), April (5), Juli (1), September (2), Oktober (1) und Dezember (2) eingebracht.

Die bewilligten Kuraufenthalte verteilten sich im Zeitraum von sechs Jahren, wie folgt auf die anspruchsberechtigten Personen:

Verteilung der Kuraufenthalte	
Anzahl der Personen	Anzahl der Kuraufenthalte
54	1
20	2
18	3
7	4
7	5
6	6

Die Stiftungsverwaltung führte dazu aus, dass es aus medizinischen Gründen (chronische Erkrankungen) im Sinne des Stifterwillens durchaus geboten wäre, denselben Personen öfters einen Kurplatz zu bewilligen.

Diese Auslegung des Stifterwillens war prinzipiell von der Satzung gedeckt, engte jedoch die Streuung ein, wodurch weniger Personen ein Kurfreiplate ermöglicht wurde.

Außerdem stellte der Landesrechnungshof zu den Kurplatzvergaben im Jahr 2010 fest:

- In drei Fällen war nicht nachvollziehbar dokumentiert, wie das monatliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen berechnet wurde.

- In vier Fällen war nicht nachvollziehbar dokumentiert, warum Ansuchen abgelehnt bzw. bewilligt wurden.
- In mehreren Fällen fehlten Meldezettel bzw. Staatsbürgerschaftsnachweis.
- Die Angaben der Ansuchenden wurden nicht systematisch, sondern lediglich bei Auffälligkeiten hinterfragt, was nur teilweise dokumentiert war.
- In drei Fällen war nicht nachvollziehbar dokumentiert, dass die Vergabe des Kurplatzes durch das Stiftungsorgan eingeleitet worden war.
- In einem Fall war nicht nachvollziehbar dokumentiert, welches Attest für die medizinische Beurteilung herangezogen wurde.
- Entscheidungsgrundlagen (Bewilligung oder Ablehnung) waren teilweise in handschriftlichen Nebenaufzeichnungen dokumentiert.
- Die Stellungnahme der Betreibergesellschaft wurde vom Arzt in der Regel handschriftlich mit dem Vermerk „gegen eine Badekur aus ärztl. Sicht kein Einwand“ festgehalten.

Der Landesrechnungshof regte an, die Vergabepaxis zu überdenken und die Bewerbungsmöglichkeit für einen Kurfreiplatz für mögliche Anspruchsberechtigte breiter bekannt zu machen.

In diesem Sinn empfahl er, die Richtlinien zu überarbeiten und eine Checkliste zu erstellen, welche die Bearbeitung der Ansuchen vereinfacht.

Mit den Checklisten soll weiters sichergestellt werden, dass die Entscheidungsgrundlagen vollständig und richtig erfasst sowie auch im Fall einer Stellvertretung des Bearbeiters beurteilt und kontrolliert werden können.

Außerdem sollte die Veröffentlichung der Bewerbungsmöglichkeiten und Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme geregelt werden.

Die festgestellten Unzulänglichkeiten sollten hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise durch die Anwendung einer neuen Richtlinie und einer Checkliste behoben werden. Der Landesrechnungshof empfahl im Sinn eines internen Kontrollsystems dazu, mit der vorhandenen Informationstechnologie die richtige Abwicklung der Stiftungsverwaltung im elektronischen Akt sicherzustellen.

Ergebnis 5

Die Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden sind zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen sowie der Bekanntmachung. Außerdem sollte mit der vorhandenen Informationstechnologie und einer Checkliste die richtige Abwicklung der Kurplatzvergaben sichergestellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die im Ergebnispunkt angeführte Checkliste wurde während der Überprüfung durch den NÖ Landesrechnungshof ausgearbeitet und wird bereits angewendet. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen der „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ zu überarbeiten. Bezüglich der Feststellung des NÖ Landesrechnungshofes, dass denselben Personen öfter ein Kurplatz bewilligt und dadurch weniger Personen ein Kurplatz ermöglicht wurde, wird angemerkt, dass im Überprüfungszeitraum keine Bewerber, welche die Voraussetzungen erfüllt haben, abgelehnt werden mussten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.4 Organisation der Stiftungsverwaltung

Die organisatorischen Grundlagen der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 entsprachen formal der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“. Das Organigramm der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 gab die Aufbauorganisation richtig wieder. Der Arbeitsverteilungsplan war seit zumindest Anfang 2010 nicht mehr aktuell.

Die Stellenbeschreibungen aus der IT-Anwendung RSM vom 28. November 2011 nahmen noch auf Bedienstete Bezug, die seit zwei Jahren nicht mehr der Abteilung angehörten.

Der Leiter der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 übermittelte am 11. Mai 2012 die unterfertigten und den Bediensteten ausgefolgten, jedoch beim Stellenprofil nicht vollständigen, Stellenbeschreibungen. Weiters wurde ein Arbeitsverteilungsplan vom 8. Juli 2008 vorgelegt.

Ergebnis 6

Die Organisationsgrundlagen der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 sind nach den geltenden Dienstanweisungen zu aktualisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Seite I seines vorläufigen Überprüfungsergebnisses stellte der NÖ Landesrechnungshof fest: „Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden.“ Der Ergebnispunkt 6 bezieht sich nicht auf die „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“, sondern auf die Organisation der Abteilung

Stiftungsverwaltung, die laut eigener Definition des NÖ Landesrechnungshofes gar nicht von der Prüfung umfasst ist.

Dennoch wird den Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes entsprochen werden, indem entsprechend der Feststellung des NÖ Landesrechnungshofes auf Seite II seines vorläufigen Überprüfungsergebnisses der Arbeitsverteilungsplan vom 8. Juli 2008 aktualisiert wird. Eine darüber hinausgehende Aktualisierung der Organisationsgrundlagen der Abteilung Stiftungsverwaltung kommt nicht in Betracht, da diese den geltenden Dienstanweisungen entsprechen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof begrüßte die beabsichtigte Überarbeitung des Arbeitsverteilungsplans. Er wies nochmals darauf hin, dass die Stellenbeschreibungen nicht vollständig waren und damit insgesamt nicht der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ entsprachen.

Außerdem bemerkte der Landesrechnungshof, dass die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Stiftungsgebarung nicht losgelöst von der Stiftungsverwaltung zu beurteilen ist. Die Stichprobenprüfung war daher – unter anderem – ausdrücklich auf mögliche Verbesserungen für die Stiftungsverwaltung ausgerichtet. Der Prüfungsgegenstand sah dementsprechend als Prüfungsziel mögliche Verbesserungen bei der Stiftungsverwaltung vor (siehe auf Seite 1 im vorläufigen Überprüfungsergebnis und gleichlautend im vorliegenden Bericht unter 1. Prüfungsgegenstand).

Der Landesrechnungshof überprüfte im Rahmen der Stichprobenprüfung jedoch nicht die gesamte Gebarung der Abteilung Stiftungsverwaltung, die zwanzig Stiftungen verwaltet, sondern behielt sich eine Gesamtprüfung der Abteilung vor.

Das in der Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“ vorgesehene periodische Mitarbeitergespräch wurde nicht geführt.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, dieses anerkannte Führungsinstrument anzuwenden, um die zielorientierte Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu fördern.

Ergebnis 7

Das in der Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“ vorgesehene periodische Mitarbeitergespräch sollte einmal jährlich geführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Seite I seines vorläufigen Überprüfungsergebnisses stellte der NÖ Landesrechnungshof fest: „Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“. Der Ergebnispunkt 7 bezieht sich nicht auf die „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“, sondern auf die Organisation der Abteilung Stiftungsverwaltung, die laut eigener Definition des NÖ Landesrechnungshofes gar nicht von der Prüfung umfasst ist.

Dennoch wird den Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes entsprochen werden, indem Mitarbeitergespräche periodisch durchgeführt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass die Stichprobenprüfung ausdrücklich auch auf mögliche Verbesserungen bei der Stiftungsverwaltung ausgerichtet war, weil die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Stiftungsgebarung nicht losgelöst von der Stiftungsverwaltung zu beurteilen ist (siehe auf Seite 1 im vorläufigen Überprüfungsergebnis und gleichlautend im vorliegenden Bericht unter 1. Prüfungsgegenstand).

6. Stiftungsbehörde

Die Abteilung Gemeinden IVW3 übte als Stiftungsbehörde die Aufsicht über mehr als 110 Stiftungen, Fonds oder Stiftungsfonds aus und führte dazu die erforderlichen Register. Gemäß § 13 Abs 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hatte die Stiftungsaufsicht die

- Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung,
- Erfüllung des Stiftungszwecks und
- ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.

Gemäß § 14 Abs 2a Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz haben die Stiftungsorgane für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Revisor als Abschlussprüfer zu bestellen.

Die Stiftungsorgane waren verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen – in den Fällen des Abs 2a vom Abschlussprüfer geprüften – Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen (§ 14 Abs 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz).

Dieser hatte mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und Sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten.

Den Rechnungsabschlüssen lagen jeweils Teilrechnungsabschlüsse zugrunde. Mit der Erstellung von Gesamtrechnungsabschlüssen kam die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 einer Empfehlung des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2001 (siehe Bericht 2/2001, Dr. Josef Hyrtl-Waisenstiftung, Ergebnis 2) nach.

In der Praxis übermittelte die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 die Rechnungsabschlüsse jährlich bis Ende Juni an die Abteilung Gemeinden IVW3, welche die Rechnungsabschlüsse an die Buchhaltung bei der Abteilung Finanzen F1 weiterleitete. Diese überprüfte die Rechnungsabschlüsse nicht jedes Jahr, sondern im Fall der gegenständlichen Stiftung alle drei Jahre, und erstellte darüber einen Gesamtbericht. Dabei prüfte sie auch bei der Abteilung Stiftungsverwaltung F4.

Diese dreijährlichen Gesamtberichte reichten der Aufsicht bei Stiftungen, bei denen grundsätzlich keine Probleme auftraten.

Die Stiftungsbehörde kontrollierte zusätzlich nur bei Bedarf, wenn Probleme oder Beschwerden auftraten, bei der Abteilung Stiftungsverwaltung F4.

Aufgrund einer Novelle zum Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz waren die Rechnungsabschlüsse ab dem Rechnungsjahr 2011 von einem externen Abschlussprüfer zu kontrollieren. Diese geprüften Abschlüsse sind der Stiftungsbehörde vorzulegen, wodurch eine Entlastung der Buchhaltung von der Rechnungsabschlussprüfung der Stiftungen zu erwarten ist. Dazu merkte der Landesrechnungshof an, dass die Kosten für die externen Abschlussprüfer (nunmehr Wirtschaftsprüfer) aus Stiftungsmitteln zu begleichen sind. Hingegen prüfte die Abteilung Finanzen F1 im Auftrag der Stiftungsbehörde die Rechnungsabschlüsse unentgeltlich, weil für behördliche Aufsicht prinzipiell kein Kostenersatz vorgesehen ist.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Aufgaben der Abteilung Gemeinden IVW3 im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen für die Stiftungsaufsicht zu evaluieren und allenfalls neu zu organisieren.

Ergebnis 8

Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht sind im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen zu evaluieren und allenfalls neu zu organisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 sind Änderungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes gegeben. Demnach ist bei jeder Bundes-Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von mehr als 1 Mio. Euro ein Abschlussprüfer zu bestellen. Gleiches gilt für Bundes-Fonds mit einem Fondsvermögen von mehr als 1 Mio. Euro. Die §§ 14 Abs. 2a, 3 und 3a bzw. 32 Abs. 2a und 3a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, sind mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten und haben daher für den Rechnungsabschluss 2011 der Bundes-Stiftungen und -Fonds erstmals Gültigkeit.

Der Abschlussprüfer hat in seinem Bestätigungsvermerk ausdrücklich Bezug zu nehmen auf die Bestimmungen des § 14 bzw. § 32 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F. und bei einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk – unter anderem – zu testieren, dass bei Stiftungen

- die Erhaltung des Stammvermögens
- die Erfüllung des Stiftungszweckes und
- die ordnungsgemäße Verwaltung im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit

gesichert ist und dass bei Fonds

- die Fondsmittel dem Zweck des Fonds entsprechend angelegt sind,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, und
- die Erfüllung des Fondszweckes

gesichert ist.

Stellt der Abschlussprüfer fest, dass die Voraussetzungen für einen (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk nicht gegeben sind, dann hat er dies der Stiftungs- bzw. Fondsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bis zur Geltung dieser Änderungen wurden die der Stiftungs- und Fondsbehörde vorgelegten Rechnungsabschlüsse jeweils der Buchhaltungsrevision zur Prüfung weiter geleitet. In Hinkunft entfällt bei Stiftungen bzw. Fonds mit einem Gesamtvermögen von mehr als € 1 Mio. die Beiziehung der Buchhaltungsrevision für die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse.

Die Stiftungs- bzw. Fondsbehörde wird demnach als Grundlage für ihre (weiterhin unverändert bestehende) Aufsichtstätigkeit nicht mehr die Prüfberichte der Buchhaltungsrevision, sondern die jährlichen Berichte der Abschlussprüfer heranziehen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof wies nochmals auf die empfohlene Evaluierung und organisatorische Maßnahmen hin, vor allem im Hinblick auf die Beiziehung der Buch-

haltung bei der Abteilung Finanzen F1, eine mögliche Straffung von Verwaltungsabläufen und die Bündelung von stiftungsbehördlichen Aufgaben in einer Abteilung.

7. Schlussbemerkung

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz die Stiftungsorgane Anspruch auf Entschädigung ihrer Tätigkeit haben, jedoch nur aus den Erträgen der Stiftung und nur so weit, als

- die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und
- der Tätigkeit des Stiftungsorgans angemessen ist sowie
- mit den Erträgen der Stiftung im Einklang steht.
- Durch die Gewährung der Entschädigung darf weiters die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Sonst ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

Über die Entschädigung hatte die Stiftungsbehörde zu entscheiden (§ 15 Abs 2 und 3).

In der Satzung der Stiftung war keine Entschädigung für die Stiftungsorgane vorgesehen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass durch die ordnungsgemäße und gewissenhafte Verwaltung der Stiftung das Stiftungsvermögen erhalten und damit die Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert wird. Daher sollte überlegt werden, ob der Aufwand der von der Stiftungsverwaltung ausgeübten Tätigkeit für das Stiftungsorgan angemessen abgegolten werden kann. Ein angemessener Ersatz des notwendigen Aufwands steht nach Ansicht der Landesrechnungshofs der ehrenamtlichen und damit unentgeltlichen Tätigkeit des Stiftungsorgans nicht entgegen.

Ergebnis 9

Wie im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz prinzipiell vorgesehen, sollten Überlegungen angestellt werden, den notwendigen Aufwand der Stiftungsverwaltung angemessen abzugelten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Seite I seines vorläufigen Überprüfungsergebnisses stellte der NÖ Landesrechnungshof fest: „Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden.“ Der Ergebnispunkt 9 bezieht sich nicht auf die „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“, sondern auf die Abteilung Stiftungsverwaltung und alle von ihr verwalteten Stiftungen, die laut eigener Definition des NÖ Landesrechnungshofes gar nicht von der Prüfung umfasst sind. Dennoch wird zu diesem Ergebnispunkt wie folgt Stellung genommen:

Im vorläufigen Überprüfungsergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wird festgestellt, dass in der Satzung der Stiftung keine Entschädigung für die Stiftungsorgane vorgesehen war. Diese Feststellung ist insofern nicht zutreffend, als in der Satzung eine Entschädigung nicht nur nicht vorgesehen, sondern ausdrücklich ausgeschlossen wird. § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung lautet nämlich wie folgt: „Die Tätigkeit des Verwaltungs- und Vertretungsorgans ist insofern ehrenamtlich, als eine Entschädigung aus Stiftungsmitteln nicht gebührt.“ Im Zuge der Neufassung einer Stiftungssatzung im Jahr 1999 wurde diese Bestimmung erstmals auf Verlangen der Stiftungsbehörde in eine Stiftungssatzung aufgenommen und ist seither in allen Neufassungen von Stiftungssatzungen enthalten. Zudem stellt der im vorläufigen Überprüfungsergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wiedergegebene § 15 Abs. 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz ausschließlich eine rechtliche Grundlage für einen allfälligen Anspruch auf Entschädigung für Stiftungsorgane dar.

In den von der Abteilung Stiftungsverwaltung verwalteten Stiftungen ist dieses Stiftungsorgan laut den geltenden Stiftungssatzungen stets das nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung jeweils für die Stiftungsverwaltung zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Die Abteilung Stiftungsverwaltung ist demnach kein Stiftungsorgan. Weder im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz noch im NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz gibt es somit eine Grundlage für eine allfällige Abgeltung des notwendigen Aufwandes der Stiftungsverwaltung.

Die Stiftungsbehörde hätte auch keine Möglichkeit einem Verwaltungs- und Vertretungsorgan einer Stiftung aufzutragen, eine Entschädigung (angemessene Abgeltung des notwendigen Aufwandes) für ihre Organe in der Stiftungs-Satzung ausdrücklich vorzusehen, wie dies im § 15 Abs. 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz determiniert wird. Das Vorsehen einer Entschädigung (angemessene Abgeltung des notwendigen Aufwandes) in der jeweiligen Stiftungs-Satzung für die Stiftungsorgane unterliegt der Disposition des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung.

Der für die Stiftungs- und Fondsbehörde maßgebliche Gesetzestext in diesem Zusammenhang findet sich im § 15 Abs. 3 bzw. § 33 Abs. 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz und lautet:

„Über die Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde bzw. Fondsbehörde.“ Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung hätte die Stiftungs- bzw. Fondbehörde alljährlich bescheidmäßig über die Abgeltung des notwendigen Aufwandes der Stiftungsverwaltung detailliert für jede einzelne Stiftung bzw. jeden einzelnen Fonds zu entscheiden. Diese zusätzliche Tätigkeit würde damit einen vermehrten Arbeits- und Personalaufwand bei der Stiftungsaufsicht zur Folge haben und hier zusätzliche Kosten verursachen. Bei Fortführung dieser Anregung wäre überdies ein Vorschlag des NÖ Landesrechnungshofes zweckmäßig, bei welchem Prozentausmaß (1%, 3%, 5%, ... oder mehr) der jährlichen Netto-Erträge von Stiftungen bzw. Fonds der NÖ Landesrechnungshof eine Angemessenheit für die Abgeltung des notwendigen Aufwandes der Stiftungsverwaltung sehen würde.

Bei der derzeitigen Ertragssituation der Stiftungen und Fonds sind diese Abgeltungen – nominell gesehen – minimale Beträge, die den erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen würden.

Abgesehen von der rechtlichen Beurteilung hat die Verwaltung von gemeinnützigen Stiftungen durch Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine jahrhundertelange Tradition, welche auch in § 10 Abs. 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz anerkannt wird. Zum einen, weil die Stifter seit jeher großes Vertrauen in staatliche Institutionen hatten und daher davon ausgehen konnten, dass die Stiftungen von staatlichen Organen bestmöglich verwaltet werden und dadurch auch die erforderliche Kontinuität gewahrt wird, zumal die Stiftungen auf immerwährende Zeiten errichtet werden, zum anderen aber auch, weil ohne die Unterstützung der Stiftungen durch das kostenlose zur Verfügung stellen der Verwaltung deren Errichtung und jahrhundertelanger Bestand in vielen Fällen gar nicht möglich gewesen wäre.

Die Intentionen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes und des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes bestehen im Wesentlichen darin, sicherzustellen, dass die Stiftungen ihre Stiftungszwecke auf Dauer in höchstmöglichem Ausmaß erfüllen können. Diese Absicht kommt auch in der Steuergesetzgebung zum Ausdruck, da gemeinnützige Stiftungen in vielen Bereichen steuerbegünstigt bzw. sogar steuerbefreit sind.

Auch das Land NÖ, welches nach dem zweiten Weltkrieg ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass aufgelöste Stiftungen in ihrer Rechtspersönlichkeit wieder hergestellt wurden, hat sich stets dazu bekannt, die von seinen Organen verwalteten Stiftungen entsprechend zu unterstützen, um ihren Bestand zu sichern. Dieses Bekenntnis zum Kulturgut Stiftungen wird auch außerhalb des Wirkungsbereiches der Abteilung Stiftungsverwaltung in vielfältiger Weise zum Ausdruck gebracht:

Zum einen war und ist das Land NÖ maßgeblich an der Errichtung zahlreicher Stiftungen beteiligt, und zwar als Stifter und/oder durch Einbringung von Vermögenswerten in Stiftungen. Zum anderen sichert das Land NÖ den Bestand zahlrei-

cher Stiftungen durch unterschiedliche Arten von Förderungen. Derzeit werden von der Abteilung Stiftungsverwaltung die Aufgaben der Verwaltung für insgesamt 20 gemeinnützige Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz bzw. nach dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz von unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wahrgenommen. Bei den Stiftungsvermögen dieser Stiftungen handelt es sich ausschließlich um ehemalige Privatvermögen der Stifter.

Eine Abgeltung des Aufwandes für die Verwaltung dieser ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienenden Stiftungen würde bedeuten, dass ein Teil der steuerbegünstigten Erträge aus diesen Privatvermögen nicht wie bisher für Stiftungszuwendungen zur Verfügung stehen würde. Dies würde konkret dazu führen, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten bedürftige Personen wie z.B. Waisen, behinderte oder kranke Menschen, Arme sowie bedürftige Schüler und Schülerinnen sowie Studenten und Studentinnen geringere Zuwendungen erhalten und Stiftungen sogar in ihrem Bestand gefährdet würden.

Diese negativen Folgen, durch welche die Unterstützung gerade für die Bedürftigsten des Landes geschmälert würde, sind für die NÖ Landesregierung nicht akzeptierbar, weshalb eine Abgeltung des notwendigen Aufwandes der Stiftungsverwaltung nicht ins Auge gefasst werden kann.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die ausführlichen Überlegungen zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass Stiftungen bestehen, deren Satzungen einen angemessenen Ersatz des notwendigen Aufwands für die Stiftungsorgane vorsehen und Satzungen dahingehend geändert werden können. Außerdem hat der Gesetzgeber durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz dahingehend geändert, dass bei jeder Bundes-Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro ein Abschlussprüfer zu bestellen ist. Den Aufwand für diesen Abschlussprüfer hat die Stiftung aus Stiftungsmitteln zu tragen. Für die Abschlussprüfung werden nach Auskunft der Abteilung Stiftungsverwaltung in den Folgejahren jährlich rund 23.000 Euro für insgesamt sieben Bundes-Stiftungen aufgewendet.

Der NÖ Landesgesetzgeber hat durch Änderungen im NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes die Regelung des Bundes übernommen.

Der angemessene Ersatz eines notwendigen Aufwands (hier der Abschlussprüfung) war und ist dem Stiftungsrecht somit nicht wesensfremd, sondern nach Ansicht des Landesrechnungshofs offenbar intendiert.

Da der Ersatz für den notwendigen Aufwand angemessen und von den Nettoerträgen zu gewähren wäre, besteht auch keine Gefahr für den Bestand einer Stiftung. Vielmehr sichert ein derartiger Ersatz eine ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung

und trägt damit zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens bei, der weiterhin über den Landeshaushalt mitfinanziert wird.

Mit einer Pauschalierung zum Beispiel in Form eines Prozentsatzes des Nettoertrags des Stiftungsvermögens wäre auch der ins Treffen geführte Verwaltungsaufwand für die Stiftungsbehörde gering.

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsentwicklung und die Konsolidierung des Landeshaushalts sollte daher der notwendigen Aufwand für die Stiftungsverwaltung aus den Nettoerträgen der Stiftungsvermögen angemessen ersetzt werden, wie dies ab dem Rechnungsjahr 2011 für die Abschlussprüfer selbstverständlich vorgesehen ist. Ein derartiger Aufwandsersatz käme den Stiftungen bzw. deren Anspruchsgruppen über eine qualitätsvolle Stiftungsverwaltung wieder zu Gute.

St. Pölten, im Oktober 2012

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband